Satzung

des Frauen-Handball Förderkreises e. V.

GHW/Satzungs-Neufassung 2015-06-30

Satzung des Frauen-Handball Förderkreises e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsbarkeit

§ 2 Zweck

§ 3 Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

§ 16 Aufwandsentschädigungen

§ 17 Vertretung des Vereins

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

§ 19 Rechnungslegung

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 22 Schlussbestimmungen

Satzung des Frauen-Handball Förderkreises e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsbarkeit

1.1 Der Verein führt den Namen **Frauen-Handball Förderkreis e. V.**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim-Auerbach und ist am 31.07.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim unter Nr. VR 814 mit Namen „Handball-Fördererkreis e. V." eingetragen worden und wird seit dem 18.07.2006 unter der Nr. VR 20814 beim Amtsgericht Darmstadt geführt. Eine Namenskorrektur erfolgte am 22.07.2015.

1.3 Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06. (abweichendes Geschäftsjahr).

1.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bensheim.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports der TSV Rot-Weiß Auerbach 1881 e. V.

§ 3 Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), und zwar durch
- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch die Ansprache von Unternehmen und Personen),
- die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Aufnahme von Jugendlichen zu Erziehungs- Ausbildungs- und Fortbildungszwecken.

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Rot-Weiß Auerbach 1881 e. V. erfolgen. Auch unmittelbar kann der Verein selbst Kosten für sportliche Aktivitäten, sowie für die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen übernehmen.

3.3 Mitglieder leisten aktive Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Heimspielen z. B. durch Organisation, Auf- und Abbauarbeiten, Speisen- und Getränkeverkauf, sowie weiteren Tätigkeiten.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.5 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so **kann** ein hauptamtlicher Geschäftsführer **oder** das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins sind **ordentliche, fördernde** und **Ehrenmitglieder**.

4.2 **Ordentliche** Mitglieder sind all diejenigen, die durch Beitrittserklärung dem Verein beigetreten sind, und ab der Volljährigkeit das aktive wie auch das passive Wahlrecht haben.

4.3 **Fördermitglied** können volljährige natürliche Personen und juristische Personen per schriftlicher Beitrittserklärung werden. Sie beinhaltet **keine** ordentliche Mitgliedschaft und damit kein aktives oder passives Wahlrecht.
Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, materiell und immateriell, z. B. mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Spenden, Sachspenden, bzw. mit unentgeltlichen Leistungen.

4.4 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Der Antrag kann von jedem Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern in einer Mitgliederversammlung berufen. Mindestvoraussetzung zur Ernennung ist eine 12-jährige Vereinszugehörigkeit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei juristischen Personen ist eine natürliche Person für die Ausübung der Rechte zu benennen.

5.2 Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag muss den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum des Bewerbers, Kontaktmöglichkeiten (z. B. Telefon/Email/Fax), und ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat enthalten. Auf das SEPA-Lastschriftmandat kann bei Begründung auch verzichtet werden.

5.3 Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben werden.

5.5 Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann niemandem anderen überlassen werden (s. § 38 BGB).

5.6 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr, und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gem. § 6 beendet wurde.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod (natürliche Person), durch Auflösung (juristische Person) oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Schluss eines Geschäftsjahres, also zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder wiederholt gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Der Ausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschuss der Mitglieder-Versammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag fällig.

7.3 Der festgesetzte Jahresbeitrag gilt auch für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten. Er ist mit dem Eintritt fällig.

7.4 Die Mitgliedsbeiträge sind möglichst per Lastschrift (SEPA-Lastschrift-Mandat) einzuziehen.

7.5 Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages, trotz Mahnung, länger als 6 Monate im Rückstand sind, können mit . Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an Diskussionen zu beteiligen.

8.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des Stimmrechts in der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Das AKTIVE und PASSIVE Wahlrecht kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

8.3 Die Mitgliedschaftsrechte nach Punkt 8.1 und 8.2 ruhen, wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung binnen 4 Wochen seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat bis zu deren Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

9.1 Jedes Mitglied ist an die Satzung und an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

9.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

9.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Fördervereins im Sinne § 2 zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

10.1 die Mitgliederversammlung

10.2 der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie soll in der Zeit zwischen dem 01. Juli und dem 30. Oktober einberufen werden.

11.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Mindestens die vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte, vom Vorstand um weitere ergänzt, sind aufzuführen. Dies ist schriftlich auf elektronischem Wege per E-Mail, oder falls keine E-Mail bekannt ist, in Papierform vorzunehmen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags.

11.4 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Adressat ist die Geschäftsstelle.

11.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse i. d. R. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.
Eine ¾ _Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird benötigt für
A - die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf einer Mitgliederversammlung
B - Satzungsänderungen
C - die Auflösung des Vereins.

11.6 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.7 Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

12.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderung/-Neufassung, die freiwillige Auflösung des Vereins
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen oder Anträge.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.3 Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

12.4 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.

13.2 Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn eine . Mehrheit des Vorstandes, oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert (gem. § 36 BGB).

13.3 Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vorstand

14.1 Der auf **2 Jahre** gewählte Vorstand (Wiederwahl ist zulässig) besteht aus mindestens vier volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus folgenden Personen:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenen Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
sowie bis zu 3 Beisitzer(n)/innen.

14.2 Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

14.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

14.5 Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitglieder-Versammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder Ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

14.6 Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich per E-Mail mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

14.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

14.8 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll, unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern, anzufertigen.

14.9 Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

15.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
2. die Abfassung des Geschäftsberichts
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
6. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. die zeitnahe Aktualisierung der Vereinsdaten beim Registergericht
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Vornahme von weiteren Ehrungen.

15.2 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins und auf bestimmte Zeit Mitglieder einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

15.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

16.1 Die in Organen des Vereins gewählten Mitglieder sowie sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, können einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Das Nähere regelt eine Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen.
Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung darf den Vereinszweck nicht gefährden.

§ 17 Vertretung des Vereins

17.1 Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der hier im Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder in allen Vereinsangelegenheiten vertreten. Abweichend hiervon kann der Kassenwart alleinige Vollmacht über die Girokonten haben.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

18.1 Die von den Vereinsorganen (§ 10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter/in, dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Ist eines der beiden erstgenannten Personen ein Vorstandsmitglied, entfällt die dritte Unterschrift.

§ 19 Rechnungslegung

19.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen komplett durch Belege nachweisbar sein.

19.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.

19.3 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

19.4 In der Mitgliederversammlung sind 2 fachkundige Kassenprüfer/innen für die Zeit von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese können bis zu zweimal nacheinander wiedergewählt werden, sowie nach einer Pause von mindestens 4 Jahren.

19.5 Diese Kassenprüfer/innen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins.
Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

20.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogenen Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.

20.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

20.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.

20.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11.5 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

21.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

21.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports bei der TSV Rot-Weiß Auerbach 1881 e. V. zu verwenden hat, vorrangig zur Förderung des Frauenhandballs.

§ 22 Schlussbestimmungen

22.1 Sollten Teile dieser Satzung, gleich aus welchen Gründen, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und Fortbestand der übrigen Teile.

22.2 Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 27.06.1997, eingetragen am 31.07.1997 in das Vereinsregister und wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bensheim-Auerbach, den 22. Juli 2015

Der Vorstand:

Jochen Krauss
(2. Vorsitzender)

Helmut Kopp
(Kassenwart)